

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0811/2021  
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.02.2022	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	17.02.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	22.02.2022	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### Elternbeitragssatzung - Erweiterung der Einkommensstufen

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Elternbeitragstabelle wird um die Einkommensstufen bis 140.000 € (vorher „über 130.000 €“), bis 150.000 €, bis 160.000 €, bis 180.000 €, bis 200.000 € und über 200.000 € zum 01.08.2022 erweitert
2. Der 5. Satz in § 4 Absatz 1 der ab 01.08.2022 gültigen Satzung, welcher die sogenannte „10%-Regelung“ für Beamte etc. regelt, wird gestrichen.

## Kurzzusammenfassung:

nicht notwendig

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

### Weitere notwendige Erläuterungen:

nicht relevant

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

### Weitere notwendige Erläuterungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar, siehe Erläuterungen hierzu im Vorlagentext

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>			
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

### Weitere notwendige Erläuterungen:

Diese Satzungsänderung führt im Jahr 2022 dazu, dass viele der bisher in die höchste Einkommensstufe festgesetzten Eltern, die von der Nachweispflicht des Einkommens befreit waren, nun Einkommensnachweise erbringen müssen, s. Erläuterungen im Vorlagentext. Vor allem im Jahr der Satzungsänderung ist mit Mehraufwand, bedingt durch die höhere Anzahl zu prüfender Elternbeitragsfälle, Nachfragen der Beitragspflichtigen und ggf. mit Widersprüchen zu rechnen. Durch den unterjährigen Wechsel des Einkommensbegriffs wird

für das Jahr 2022 die Zahl der zu berechnenden Elternbeitragsfälle verdoppelt. Dies soll durch Priorisierung der Aufgaben im Jahr 2022 aufgefangen werden. Wie sich das Arbeitsvolumen im Sachgebiet durch die Satzungsänderungen verändern wird, wird beobachtet.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

### **Zu Beschlussvorschlag 1:**

Die in Anlage 1 dargestellte Einkommenstabelle soll ab dem 01.08.2022 zugrunde gelegt werden. Die in der Einkommenstabelle dargestellte Einkommensstufe 11, bis 140.000 €, entspricht dabei der bisher höchsten Einkommensstufe (über 130.000 €).

Die Staffelung soll zunächst in Zehntausender-Schritten bis zur Einkommensstufe „bis 160.000 €“ erfolgen. Danach wird in jeweils Zwanzigtausender-Schritten „bis 180.000 €“ und bis „200.000 €“ gestaffelt. Die letzte Einkommensstufe „über 200.000 €“ wird als höchste Einstufungsgrundlage dienen, sofern das zu versteuernde Einkommen über 200.000 € pro Jahr liegt (analog der bisherigen Einkommensstufe „über 130.000 €“).

Hinsichtlich der Staffelung der Elternbeiträge ist der Satzungsgeber weitestgehend frei in der Gestaltung. Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht (hier: KiBiz NRW) nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Nach § 51 Abs. 4 Satz 1 KiBiz ist bei der Erhebung von Elternbeiträgen eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen.

Zurzeit befinden sich knapp 11% der Kinder in der Einkommensstufe „über 130.000 €“. Dieser prozentuale Anteil entspricht aktuell – ohne die Zugrundelegung des zu versteuernden Einkommens – monatlichen Elternbeiträgen in Höhe von knapp 134.000 €.

In einer Reihe von Gerichtsurteilen zum Thema Elternbeiträge, auch für Fälle aus Bergisch Gladbach, wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Elternbeiträge im Zusammenhang mit den Betriebskosten steht und die Einnahmen durch die Elternbeiträge die Ausgaben für die Betriebskosten nicht übersteigen dürfen.

Der Betriebskostenförderung gemäß KiBiz liegen Kindpauschalen zugrunde, die den im Land NRW durchschnittlichen Betriebskosten entsprechen. Diese sind unterschiedlich, je nachdem in welcher Gruppenform das Kind betreut wird und in welchem zeitlichen Umfang. Dabei spielt das Alter des Kindes ebenso eine Rolle wie eine evtl. Behinderung des Kindes. Auf dieser Basis gibt es die unterschiedlichen Kindpauschalen.

Schwierig ist die Vergleichbarkeit zwischen Elternbeiträgen und Betriebskosten, da hier unterschiedliche Altersgruppen zugrunde gelegt werden bzw. sich bei den Kindpauschalen Altersgruppen überschneiden. Ein Kind im Alter von 2 Jahren kann in den Gruppenformen I sowie II betreut werden. Ein Kind im Alter von 3 Jahren, in Gruppenform I sowie III betreut werden. So sind unter Umständen bei Kindern gleichen Alters unterschiedliche Betriebskosten/ Kindpauschalen zugrunde zu legen. Das 2-jährige Kind, das 45 Std. betreut wird, kann den Betriebskosten der Gruppenform Ic (921,57 €) oder IIc (1.965,12 €) zugeordnet werden. Dies ist abhängig davon, in welcher Gruppenform der Träger der Einrichtung das Kind betreut.

In Gruppenform II sind Kinder, die einen einfachen Elternbeitrag zahlen, wenn sie 2 Jahre alt sind und einen doppelten, wenn sie unter 2 Jahre sind. Die Betriebskosten / Kindpauschalen bleiben jedoch gleich.

Da bei der Berechnung der Elternbeiträge keine Gruppenformen zugrunde gelegt werden und somit auch keine differenzierten Elternbeiträge je Gruppenform festgesetzt werden, muss der Elternbeitrag so festgesetzt werden, dass durch die Einnahmen an Elternbeiträgen keine Überschreitung der Kindpauschalen erfolgt. Der monatliche Elternbeitrag darf folglich nur so hoch sein, wie die preiswerteste Gruppenform und somit die niedrigste Kindpauschale (= Gruppenform 3).

Die in der Anlage 1 geplanten zukünftigen Elternbeiträge übersteigen nicht die Kindpauschale je Platz.

Eine Hochrechnung der voraussichtlichen Einnahmen durch die Aufstockung der Einkommensstufen über die aktuell zugrunde gelegten 130.000 € hinaus kann, wie bereits in vorangehenden Vorlagen, zuletzt in der Vorlage **Ds-Nr. 0652/2021** mitgeteilt, nicht erfolgen.

Bisher mussten Eltern, die Einkünfte über 130.000 € im Jahr erzielten, keine Nachweise zur Einkommensüberprüfung einreichen. Es genügte lediglich der Hinweis, dass das Einkommen in der höchsten Einkommensstufe liegt. Auch künftig sollen keine Nachweise erbracht werden, wenn Eltern Einkünfte der höchsten Einkommensstufe – dann über 200.000 €- erzielen. Es kann folglich nicht geschätzt oder anhand der relevanten Elternbeitragsakten ermittelt werden, wie sich die Verteilung des Einkommens in weitere Einkommensstufen darstellen wird. Erschwerend kommt hinzu, dass sich das anrechenbare Einkommen deutlich durch die Änderung des Einkommensbegriffes verändern wird.

Eine abschließende Überprüfung und somit eine konkrete Aussage über die tatsächliche Verteilung des Einkommens in den erweiterten Einkommensstufen und den daraus resultierenden Einnahmen kann erst nach Ablauf der Verjährungsfrist des Jahres 2022, mit Ablauf des Jahres 2026 getroffen werden.

## **Zu Beschlussvorschlag 2:**

Bisher war im Rahmen der Einkommensermittlung unter Anderem folgende Formulierung festgesetzt: „Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.“

Diese sogenannte 10%-Regelung für Beamte etc. wurde seinerzeit bei der Berechnung des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens eingeführt, um Bruttoeinkünfte dieser Personengruppen denen von Angestellten/ Arbeitern vergleichbar zu machen.

Dieser Passus wurde fälschlicherweise auch in die neue, ab 01.08.2022 geltende Elternbeitragssatzung im §4 Abs. 1 Satz 5 übernommen und im Rahmen des Beschlusses der Vorlage **DS-Nr. 0277/2021** im Rat am 01.07.2021 beschlossen.

Durch die zukünftige Zugrundelegung des zu versteuernden Einkommens ist die 10%-Regelung hinfällig, da nicht mehr das Bruttoeinkommen der elternbeitragspflichtigen Personen für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt wird und der Ausgleich der Einkünfte nicht mehr von Nöten ist.

Daher soll diese Regelung gestrichen werden.